



Bestimmungen der Disziplin Schnelligkeitsübung „Löschangriff“ gültig für Übungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisfeuerwehrverbandes Weimarer Land e. V.

1. Abmessungen der Übungsbahn und Aufstellungspunkte der Übungseinrichtungen- und Geräte (siehe Anlage/Zeichnungen)

Die Übungsbahn für Schnelligkeitsübungen „Löschangriff“ muss eine Gesamtlänge von 95 m aufweisen und soll eine Breite von maximal 20 m haben.

2. Mannschaft

Zur Mannschaft gehören sieben männliche oder sieben weibliche Angehörige einer Feuerwehr. Gemischte Mannschaften können auch starten, werden aber wie Männermannschaften gewertet. Es darf nur je Feuerwehr eine Männer- und/oder eine Frauenmannschaft starten. Wettkämpfer können nur einmal an den Start gehen. Startberechtigt sind männliche und weibliche Angehörige einer Feuerwehr ab Vollendung des 16. Lebensjahr und abgeschlossener Grundausbildung (FwDV 2, 70 Stundenlehrgang) – der Nachweis des Alters und der Grundausbildung muss vorgelegt werden.

3. Teilnahme/Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme hat entsprechend der Meldefrist schriftlich zu erfolgen. Spätere Meldungen werden nicht berücksichtigt. Es wird pro Mannschaft ein Startgeld von 25,00 € erhoben, welches nach erfolgreichem Start erstattet wird.

4. Vorbereitung der Schnelligkeitsübung „Löschangriff“

Von der Mannschaft sind nach Aufruf zum Start auf einem 2,00 m x 2,00 m großen Holzpodest innerhalb von fünf Minuten folgende Geräte beliebig bereitzustellen.

| Anzahl | Geräte | Abmessung/Festlegung |
|--------|---|--|
| 3 | B-Druckschlauch | 20 m lang +/- 1 m; Ø 75 mm |
| 4 | C-Druckschlauch | mindestens 15 m lang; Ø 42 mm |
| 3 | Saugschlauch ohne Schnellkupplung | 1,60 m lang mit beweglicher Kupplung; Ø 110 mm, zwei davon schon gekuppelt |
| oder | | |
| 2 | Saugschlauch ohne Schnellkupplung „blaue Schläuche“ | 2,50 m lang mit beweglicher Kupplung; Ø 110 mm, noch nicht gekuppelt |
| 1 | Verteiler C-B-C | mit Kugelabsperrorgan oder Niederschraubventilen |
| 2 | C- Strahlrohr mit oder ohne Absperrorgan | mit oder ohne Mundstück; max. Mundstücks- bzw. Düsenweite Ø 12,5 mm |
| 2 | Kupplungsschlüssel | |
| 1 | Tragkraftspritze | Genormte TS mit einer Nennleistung von min. 800 l/min bei 8 bar |
| 1 | Saugkorb | mit Rückschlagventil |



Alle Geräte müssen der gültigen DIN und den Bestimmungen der UVV entsprechen. Manipulationen an Geräten und Geräteteilen sind nicht erlaubt.

Außer den Saugschläuchen dürfen keine Geräte über das Podest hinausragen. Die zwei gekuppelten Saugschläuche (1,60 m) dürfen das Podest max. 1,20 m und der Saugschläuche (2,50 m) max. 0,5 m überragen. Die Druckschläuche können beliebig auf dem Podest abgelegt werden. Die Kupplungen dürfen sich nicht berühren. Das Warmlaufen der TS 8/8 ist nur außerhalb der Übungsbahn statthaft. Der Aufbau hat nur durch die sieben Teilnehmer und dem/der Mannschaftsleiter/-in zu erfolgen.

Bei Frauenmannschaften dürfen Kameraden die TS 8/8 zum Podest tragen. Der übrige Aufbau wird von den Teilnehmerinnen und dem/der Mannschaftsleiter/-in durchgeführt.

Der Schiedsrichter am Podest muss 30 Sekunden und 10 Sekunden vor Ablauf der Aufbaufrist (fünf Minuten) die Mannschaft auf die Beendigung der Vorbereitung aufmerksam machen und gleichzeitig auf Fehler hinweisen.

Nach Ablauf der Aufbaufrist müssen die Teilnehmer die Geräte verlassen und außerhalb der Übungsbahn Aufstellung nehmen. Werden Geräte nicht entsprechend der Übungsbestimmungen abgelegt, so darf die Mannschaft nicht starten und der Versuch ist ungültig. Die Mannschaft starte geschlossen von der hinteren bzw. Seitenstartlinie. Eine Verteilung auf beide Linien ist nicht statthaft. Über Fehlstart entscheidet der Starter durch Doppelschuss oder anderweitig.

5. Ablauf des Löschangriffs

Der Saugkorb muss vor dem Eintauchen in den Behälter angekuppelt sein und muss bis zum Ende des Löschangriffs an der Saugleitung angekuppelt bleiben. Er darf nicht gehalten werden, damit er nicht von der Leitung fällt. Dach Nachkuppeln ist während des Löschangriffs gestattet. Die Strahlrohrführung kann beliebig sein. Körperteile, die den Erdboden berühren, dürfen nicht über die Angriffslinie hinausragen. Die gegenseitige Unterstützung der Trupps ist nicht statthaft. Der Kamerad, der die TS 8/8 bedient, hat sich während des Laufes an der TS 8/8 aufzuhalten. Die Zeitnahme erfolgt, wenn beide Zielbehälter gefüllt sind. Ein Nachfüllen der Wasserbehälter mit Beginn der Entnahme erfolgt nicht.

Bei der Durchführung des „Löschangriffs“ dürfen nur die dafür vorgesehene Geräte verwendet werden.

6. Bekleidung

Einsatzbekleidung nach UVV Feuerwehr und DIN geprüft

- Feuerwehrhelm
- Feuerwehreinsatzbekleidung (Jacke und Hose)
- Feuerwehrschtzhandschuhe
- Feuerwehrschtzstiefel, Feuerwehrschtzstiefel

7. Geräte

Sämtliche Geräte sind durch die Mannschaft selbst zu stellen. Über Ausnahmen gestellter Geräte entscheidet der Veranstalter. Für die Einsatzbereitschaft der Geräte ist die Mannschaft verantwortlich.

8. Wertung der Übung

Es können zwei Läufe durchgeführt werden, wobei der bessere gewertet wird. Bei beiden Läufen müssen die selben Geräte verwendet werden (Ausnahme technischer Defekt).



Bei Zeitgleichheit ist die Platzierung wie folgt:

| | | |
|------------------------------|---|----------------------------------|
| 1. und 2. Platz gleiche Zeit | = | zwei 1. Plätze und kein 2. Platz |
| 2. und 3. Platz gleiche Zeit | = | zwei 2. Plätze und kein 3. Platz |
| 3. und 4. Platz gleiche Zeit | = | zwei 3. Plätze und kein 4. Platz |

Bei Zeitgleichheit des 1. und 2. Platzes entscheiden beide Mannschaften, ob ein Stechen durchgeführt wird oder nicht. Über den Verbleib des Wanderpokals entscheiden beide Mannschaften eigenständig bzw. bei Nichteinigung entscheidet der Veranstalter.

9. Disqualifikation

Mannschaften werden disqualifiziert wenn:

- zwei Fehlstarts in einem Lauf verursacht werden.
- wegen Verstoß dieser Bestimmung oder die Gebote der Fairness,
- bei Behinderung anderer Mannschaften bzw. Teilnehmer. Die geschädigte Mannschaft erhält ein Wiederholungslauf.
- Ungebührliches Benehmen eines Kameraden/einer Kameradin oder Mannschaft gegenüber der Schiedsrichter und Veranstalter,
- falscher Angaben der Übungsteilnehmer
- Verwendung eines anderen als bereits kontrollierten Geräte oder Manipulation der Geräte,
- wenn den Weisungen der Schiedsrichter/Wettkampfleitung durch Teilnehmer, Mannschaftsleiter und Betreuer keine Folge geleistet wird,
- wo die Aufbaufrist überschritten wird,
- bei Aufgabe/Rücktritt der Mannschaft oder einzelner Teilnehmer,
- beim bewussten Übertreten der Angriffslinie, korrigiert der/die Teilnehmer dieses Versehen, erfolgt keine Disqualifikation
- bei Zerstörung/Beschädigung an gestellten Geräten

Disqualifikationen werden vom Bahnschiedsrichter der jeweiligen Bahn ausgesprochen und vom Hauptschiedsrichter bestätigt.

10. Protest

es besteht das Recht, Protest einzulegen

- bei Verstoß gegen die Übungsbestimmung
- bei Bekanntgabe falscher Ergebnisse

Es wird ein Protestgeld in Höhe des Startgeldes erhoben. Der Protest ist vom Mannschaftsleiter beim Bahnschiedsrichter der jeweiligen Bahn unverzüglich nach Beendigung des jeweiligen Laufes anzuzeigen und danach schriftlich innerhalb von 15 Minuten nachzureichen. Der Protest ist sofort zu bearbeiten und zu entscheiden. Die Entscheidung des Hauptschiedsrichters ist endgültig. Wird dem Protest stattgegeben, erfolgt die Erstattung der Gebühr.

11. Mannschaftsleiter

Er ist für seine Mannschaft, einschließlich Betreuer, voll verantwortlich. Er achtet auf Disziplin seiner Mannschaft. Während der Übung darf der Mannschaftsleiter die Übungsbahn nicht betreten. Es ist nicht statthaft, dass er sich in die Bewertung der Schiedsrichter einschaltet. Nur der Mannschaftsleiter darf für seine Mannschaft gegen Wertungsrichterentscheidungen Protest einlegen.



12. Übungsleiter/Schiedsrichter

- Hauptschiedsrichter
- Starter
- Bahnschiedsrichter
- Schiedsrichter Saugleitung/Aufbau
- Schiedsrichter Zeitnahme/Zielgeräte

Alle Schiedsrichter haben sich in Dienstbekleidung einzufinden.

13. Veranstaltungspflichten

Zum Schutz aller Teilnehmer und Wahrung ihrer Versicherungsgrundlagen ist die Einhaltung der UVV und Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse unabdingbare Pflicht.

Empfehlung

Im Interesse einer einheitlichen Wertung sollten die Bestimmungen der Disziplin „Löschangriff“ als Wertungsgrundlage für Feuerwehrrübungen gelten, die innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft oder Einheits-/Verbandsgemeinde durchgeführt werden.

Diese Bestimmungen der Disziplin „Löschangriff“ treten mit Wirkung vom 01.07.2013 in Kraft und gleichzeitig alle vorherigen außer Kraft.

Unterschriften des Verbandsvorsitzenden, des Vorsitzenden Fachbereich Wettbewerbe und des Kreisbrandinspektors liegen im Original vor.